



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Segel-Club Norderelbe von 1910 e.V. abgekürzt SCN.
Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Stander

Der Verein führt als Stander einen Wimpel mit einem weißen, mit der Spitze zum Liek zeigenden Winkel auf grünem Grund.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Pflege des natur- und landschaftsverträglichen Segel- und Wassersports im Allgemeinen auf der Grundlage des Amateurgedankens als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport durch Ausbildung, Übung und Erfahrungsaustausch. Der Club strebt an, den Mitgliedern umfassende Kenntnisse der Seemannschaft zu vermitteln sowie die kameradschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und auch zu anderen Kreisen des Wassersports zu pflegen.

Der Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Mitgliedschaft

Der Club führt folgende Mitgliedergruppen:

Ordentliche Mitglieder,
Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
Ehrenmitglieder,
fördernde Mitglieder.



noch § 8

Jede natürliche Person, die an der Durchsetzung des Zwecks des Clubs ernsthaft und nachhaltig interessiert ist, kann Mitglied des Clubs werden.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Clubs durch ideellen oder materiellen Einsatz fördern.

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand des Clubs zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme der Antragstellerin/des Antragstellers. Mit der Aufnahme, die vom Vorstand schriftlich bestätigt wird, erkennt das Mitglied die Satzung des Clubs an.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Eine erneute Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die Beitragshöhe und Aufnahmegebühr regelt.

In Einzelfällen können auf begründeten Antrag Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren vom Vorstand reduziert werden.

Erforderlichenfalls können Umlagen von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Sämtliche Beiträge und Gebühren werden mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. mit der Bestätigung der Aufnahme fällig.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Ältestenrat.



§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Wahl von Mitgliedern des Ältestenrates, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine kurzfristige Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer einfachen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Geschäftsbereich Schriftführer und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Geschäftsbereich Finanzen. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie den Obleuten der Geschäftsbereiche. Er hat mindestens drei, höchstens acht Mitglieder.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsbereiche festlegt.



noch § 13

Sitzungen des Vorstandes sind in angemessenen Zeitabständen, oder wenn ein Vorstandsmitglied es fordert, abzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende oder, bei seiner oder ihrer Abwesenheit, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Abstimmungen des Vorstandes können auch schriftlich oder im elektronischen Datenaustausch erfolgen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf zwei Jahre. Vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB sollen jeweils maximal zwei Mitglieder pro Jahr zur Wahl stehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann es sein Amt nicht mehr ausüben, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen. Dies gilt entsprechend, wenn der Vorstand die Erweiterung der Geschäftsbereiche beschließt. Die Neuwahl erfolgt jeweils bis zum Ende der laufenden Wahlperiode für das Amt.

§ 14 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern.

Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können dem Ältestenrat nicht angehören.

Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie von Mitgliedern untereinander, soweit diese Streitigkeiten mit der Mitgliedschaft im Verein zusammenhängen.

Ein Mitglied des Ältestenrats ist von der Mitwirkung dann ausgeschlossen, wenn es von der zu erledigenden Sache persönlich betroffen ist.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ältestenratsmitglieder.

Der Ältestenrat berät den Vorstand in sämtlichen Vereinsbelangen. Ihm obliegt das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Er nimmt die Ehrungen von Jubilaren vor.

§ 15 Ausschüsse und Beiräte

Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Ausschüsse und Beiräte berufen. Sämtliche Ausschüsse und Beiräte unterliegen in ihrer Arbeit der Weisung und Aufsicht des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder und der Ältestenrat sind berechtigt, an sämtlichen Sitzungen und Abstimmungen der Ausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt von zwei gewählten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich jeweils eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer einfachen Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung muss den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ enthalten und den Inhalt des Antrags sinngemäß wiedergeben.



noch § 17

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, alle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht und/oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Den Antrag zur Auflösung des Vereins kann der Vorstand oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich stellen. Aufgrund dieses Antrages ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in der Einladung ausdrücklich auf den Auflösungsantrag hinzuweisen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer einfachen Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Sie bestimmt dann auch die zu bestellenden Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports oder die Rettung aus Lebensgefahr.

Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Spenden werden nicht zurückgezahlt.

§ 19 Datenschutz

Der Verein erhebt, nutzt, verarbeitet, speichert und löscht personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben. Inhalt, Art und Umfang sowie die Art und Weise werden in der Dokumentation zum Datenschutz des Vereins geregelt. Sie wird den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen angepasst und in der Datenschutzerklärung des Vereins veröffentlicht.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlöschen alle bisherigen Fassungen der Satzung.

Hamburg, den 05.09..2019